

# Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen für die Assistance-Leistungen im Rahmen des Fahrrad-Schutzbriefes

2017



## Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

## Einleitung

Die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen beinhalten:

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen

Informationen, Hinweise und Bedingungen, die übergreifend für alle nachfolgenden Besonderen Versicherungsbedingungen gelten.

Teil B: Definitionen

Die Definition dient zur Begriffsbestimmung und deren Erläuterung.

Teil C: Besondere Versicherungsbedingungen

Besondere Versicherungsbedingungen zum Fahrrad-Schutzbrief

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen. Sie machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von den Inhabern des F:

Gültig ab: 01.12.2017  
Stand: 27.10.2017

beachtet werden muss, damit sie in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen. Dieses Dokument sollte sehr sorgfältig aufbewahrt werden.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den **Gruppenversicherungsvertrag** zwischen der LLOBE GmbH & Co KG, Hubertusstr. 6, 41334 Nettetal (nachfolgend LLOBE genannt) und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend Versicherer genannt) für die Käufer eines neuen LLOBE-Fahrrads zur Verfügung stehen.

Des Weiteren beinhalten die Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten für die mit dem Kauf des LLOBE-Fahrrads begünstigte Person.

LLOBE ist Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages mit dem Versicherer. Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen sind:

**AXA Assistance Deutschland GmbH**  
**Colonia-Allee 10-20**  
**51067 Köln**

und

**Inter Partner Assistance Service GmbH**  
**Große Scharrnstraße 36**  
**D-15230 Frankfurt (Oder)**

Beide nachfolgend Assistenten genannt.

Der Assistent ist direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen.

Die Erbringung der Leistungen sollte vorab mit der ganzjährig – 24 Stunden am Tag – erreichbaren Notrufzentrale unter der nachfolgend genannten Telefonnummer abgestimmt werden. Die Rechte und Pflichten der versicherten Person sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an die „begünstigte Person“ oder an die „versicherte Person“ wendet.

## Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Fahrrad-Schutzbrief

### Kommunikationsdaten für die begünstigte Person:

**Inter Partner Assistance Service GmbH**  
**Große Scharnstraße 36**  
**15230 Frankfurt (Oder)**

**+49 (0) 221 80247 1361 (für Anrufer aus Deutschland)**

**+49 (0) 221 80247 1362 (für Anrufer aus dem europäischen Ausland)**

**llobe@axa-assistance.de**

### § 1 Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, ist die Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

#### Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

### § 2 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### § 3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

### § 4 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebenen Versicherungs- und Assistancedienstleistungen für Inhaber eines Fahrrad-Schutzbriefes.

### § 5 Beginn, Dauer und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

**5.1** Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Abschluss des Kaufvertrages für ein neues LLOBE-Fahrrad. Die in diesen Versicherungsbedingungen beschriebenen Versicherungs- und Assistancedienstleistungen gelten für die Laufzeit des Fahrrad-Schutzbriefes von 12 Monaten. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

**5.2** Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Fahrrad-Schutzbriefes.

**5.3** Bei unterjähriger Kündigung des Fahrrad-Schutzbriefes erlischt der Versicherungsschutz zum Monatsende des Kündigungsmonats.

**5.4** Sollte der Gruppenversicherungsvertrag gekündigt werden, besteht der Versicherungsschutz bis zum Auslaufen der Versicherungspolice weiter.

**5.5** Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den territorialen Grenzen Europas, wie in Anlage 1 definiert.

**5.6** Die Assistance-Leistungen sind begrenzt auf die in Anlage 1 definierten Länder. Sollte der Assisteure im europäischen Ausland aufgrund lokaler Gegebenheiten keine Assistance-Leistungen anbieten können, ist die begünstigte Person nach Rücksprache mit dem Assisteure dazu berechtigt, sich die Kosten der Reparatur durch den Versicherer ersetzen zu lassen.

### § 6 Begrenzung der Leistungen

**6.1** Hat die begünstigte Person mehrere Fahrrad-Schutzbriefe, kann die Leistung immer nur aus einem Schutzbrief geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen Fahrrad-Schutzbriefen addieren sich in keinem Fall.

**6.2** Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Besonderen Versicherungs- und Vertragsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird

die Leistung einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

### § 7 Begünstigte Person

Begünstigte Person ist der Inhaber eines Fahrrad-Schutzbriefes, soweit nicht in den Besonderen Versicherungsbedingungen anders geregelt.

### § 8 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungs- und Assistancebausteinen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die versicherte Person hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

### § 9 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

**9.1** Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) den Schaden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen **und**
- b) dem Assistenten jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe einer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und Originalbelege einzureichen.

**9.2** Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

### § 10 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

**10.1** Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;

**10.2** Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

**10.3** Die versicherte Person hat die Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten, und diese Weisungen zu befolgen, soweit zumutbar;

**10.4** Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

**10.5** Schäden an einem auf Reisen aufgegebenen Fahrrad sind dem Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen;

**10.6** Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 10 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Hinweis: Darüber hinaus sind die besonderen Pflichten und Obliegenheiten aus Teil C zu beachten.

### § 11 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

**11.1** Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.

**11.2** Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

**11.3** Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

**11.4** Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

## **§ 12 Anzeigen und Willenserklärungen**

Anzeigen und Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH  
Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln

Der Assistent ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

## **§ 13 Allgemeine Einschränkungen/Ausschluss des Versicherungsschutz**

**13.1** Versicherungsschutz wird nicht gewährt für unmittelbare oder mittelbare Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt Terroranschläge, Asbest, Streik, Kernenergie und Strahlungsenergie, Naturkatastrophen, Erdbeben, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ausgeschlossen sind auch Schäden oder Kosten, die durch nukleare, chemische, oder biologische Massenvernichtungswaffen entstehen, wie auch immer diese in Umlauf gebracht oder kombiniert werden und unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer zeitlicher Reihenfolge zu diesem Schaden oder diesen Kosten beitragen.

**13.2** Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**13.3** Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursacht werden.

**13.4** Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**13.5** Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich der versicherten Person. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:

- a) einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;
- b) einer Beteiligung, an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;
- c) einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.

**13.6** Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, welche bei der Teilnahme an Rennen oder jeglichen Wettbewerben entstehen.

## § 14 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

## § 15 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

## § 16 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

**16.1** Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen 10 Werktagen zu erfolgen, sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist.

**16.2** Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

**16.3** Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der vom Bundesverbands deutscher Banken veröffentlichte Währungskurs (Interbankenkurs) der Oanda Currency Services bzw. deren Rechts- oder Vertragsnachfolger, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch einen Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

**Hinweis:** Darüber hinaus sind die Hinweise zur Zahlung der Entschädigungsleistung der einzelnen Versicherungen im Teil C zu beachten.

## § 17 Prämie

Die Prämie für den Fahrrad-Schutzbrief ist mit dem Kauf eines neuen LLOBE-Fahrrads entrichtet.

## § 18 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall kann nur der Inhaber des gültigen Fahrrad-Schutzbriefes für sich gegenüber dem Versicherer geltend machen.

## § 19 Aufrechnung

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## § 20 Datenschutz und Erhebung/Übermittlung von Daten

### 20.1 Datenschutz

Im Schadenfall werden entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten zu der begünstigten Person gespeichert, die zur Erfüllung des Versicherungsverhältnisses notwendig sind. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist die Verwendung der allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Anschrift) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient.

Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Anschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die uns zu erteilende Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt. Es steht der begünstigten Person frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Sollte die Einwilligung ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass das Versicherungsverhältnis nicht ausgeführt werden kann.

### 20.2 Erhebung und Übermittlung von fahrzeugbezogenen Daten

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass der Versicherer die zur Durchführung dieses Vertrags notwendigen fahrzeugbezogenen Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, im erforderlichen Umfang zweckgebunden erhebt, verarbeitet und nutzt und diese zur Abwicklung der Versicherungsleistung an folgenden Gesellschaften der AXA Gruppe übermittelt:



- AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln;  
- Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt/Oder.  
Zur Leistungserbringung werden fahrzeugbezogene Daten bei der hierfür zuständigen Assistance verarbeitet und genutzt und soweit erforderlich an die mit der Leistungserbringung beauftragte Stelle übermittelt. Bei einem Leistungsfall im Ausland kann auch ein Leistungserbringer vor Ort eingesetzt werden. Weitere Informationen können sie per Email unter [datenschutz@axa-assistance.de](mailto:datenschutz@axa-assistance.de) erfragen.

### § 21 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wendet sich die begünstigte Person direkt an den Versicherer.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten:

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

#### **Europäische Zentralbank**

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

und

Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### § 22 Beschwerdeverfahren

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beschwerden in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard bestehen, kann sich die versicherte Person zur Lösung des Problems auf dem folgenden Weg beschweren:

Schriftliche Beschwerden sind an folgende Adresse zu richten:

#### **AXA Assistance Deutschland GmbH**

Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (Oder)

Oder per Email an [Customer-Care@axa-assistance.de](mailto:Customer-Care@axa-assistance.de).

Es ist immer von Vorteil Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Sollte die versicherte Person mit der Entscheidung des Versicherers hinsichtlich der oben genannten Versicherungsleistungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

#### **Europäische Zentralbank**

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

und

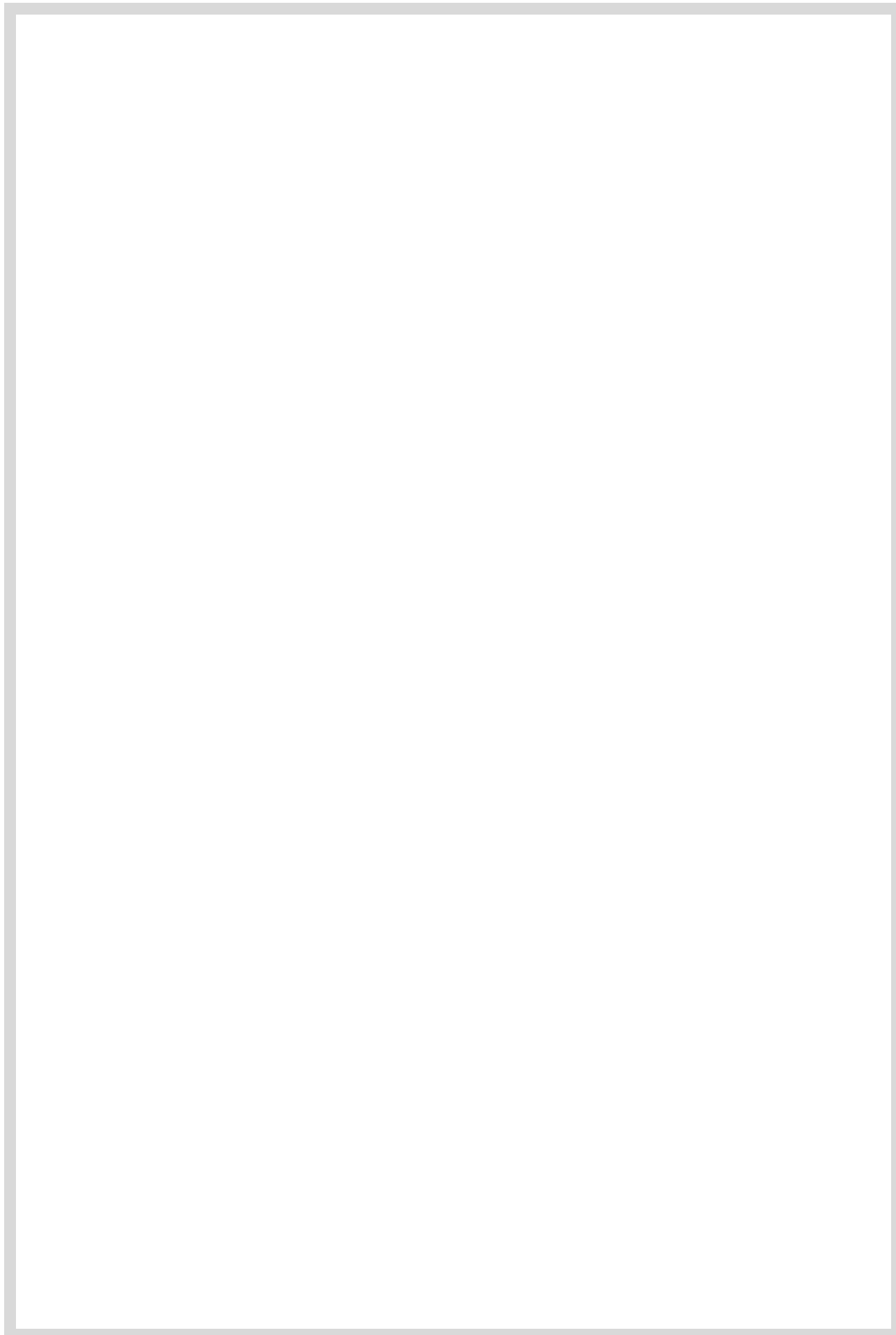
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

### § 23 Sonstige Bestimmungen

**23.1** Für Sie getroffene Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dritte, die ggf. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag geltend machen können; wenn wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei sind, so gilt dies auch für ggf. mitversicherte Dritte.

**23.2** Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

**23.3** Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).





## Teil B: Definitionen

### Kaufpreis

Der Kaufpreis ist der auf der Rechnung ausgewiesene Preis des versicherten Gegenstandes inkl. Mehrwertsteuer.

### Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab.

### Versicherer

#### **Inter Partner Assistance S.A. (IPA)**

Direktion für Deutschland

Colonia-Allee 10-20

51067 Köln

### Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die LLOBE GmbH & Co KG, Hubertusstr. 6, 41334 Nettetal.

### Versicherungszeitraum

Der Versicherungsschutz besteht für die integrierten Versicherungs- und Assistenzleistungen ab wirksamem Abschluss des Kaufvertrages für ein neues LLOBE-Fahrrad. Er endet mit Wirksamwerden der Kündigung des Fahrrad-Schutzbriefes oder nach Ablauf des Versicherungsschutzes, wie in den Besonderen Versicherungsbedingungen (Teil C) geregelt.

## Teil C: Besondere Versicherungsbedingungen zum Fahrrad-Schutzbrief

### § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

### § 2 Inhalt des Fahrrad-Schutzbriefes

**2.1** Der Versicherer gewährt für die begünstigte Person entsprechend der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme Hilfe nach Panne, Unfall, Diebstahl oder Totalschaden für das zu Vertragsbeginn erworbene Fahrrad.

**2.2** Begünstigte Person ist Inhaber des Fahrrad-Schutzbriefes.

**2.3** Versicherungsschutz besteht für 12 Monate ab wirksamem Abschluss des Kaufvertrages für ein neues LLobe-Fahrrad. Innerhalb dieses Zeitraums erbringen wir die aufgeführten Leistungen.

**2.4** Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer Leistungen für das versicherte Fahrrad gemäß §8 und §9.

### § 3 Definitionen der auslösenden Ereignisse

**3.1** Definition des Begriffs „Panne“

Eine Panne ist eine Störung am versicherten Fahrrad, bei der eine Weiterfahrt/ Antritt einer Fahrt nicht möglich ist. Voraussetzung für das Vorliegen einer Panne ist, dass die Störung nicht vom Fahrer selbst verschuldet ist und auch nicht durch äußere Einwirkung verursacht wurde.

**3.2** Definition des Begriffs „Unfall“

Ein Verkehrsunfall ist ein straßenverkehrsbezogenes, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkende Ereignis, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

**3.3** Definition des Begriffs „Diebstahl“

Ein Diebstahl liegt vor, wenn das gesamte versicherte Fahrrad oder Teilkomponenten (Räder, Lenkrad) geraubt worden sind. Die räuberischen Folgen führen dazu, dass das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch vor.

**3.4** Definition des Begriffs „Totalschaden“

Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparaturkosten höher sind als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungskosten und Restwert des versicherten Fahrrads.

### § 4 Versicherte Ereignisse

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Fahrrads durch:

**4.1** Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

**4.2** Unfall mit dem Fahrrad im Straßenverkehr.

**4.3** Unfall des Transportmittels, mit dem das versicherte Fahrrad befördert wird, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst beschädigt wird.

**4.4** Totalschaden (Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des Fahrrads), während es sich auf Reisen in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

**4.5** Beschädigung des Fahrrads (Panne).

Tritt ein solches versichertes Ereignis ein, hat der Kunde Anspruch auf Leistungen gemäß §7 und §8.

### § 5 Versicherte Fahrräder

Versichert sind ausschließlich Fahrräder, die für den privaten Gebrauch bestimmt und nicht zulassungspflichtig sind.

Versicherungsschutz wird gewährt für die nachstehend genannten Fahrräder, und die mit denen fest verbundenen Teile:

**5.1** Klassisches Fahrrad (MTB, Rennrad, Cityrad, etc.)

**5.2** Pedelec: ein Elektrofahrrad, das die Tretbewegung bis 25 km/h mit einer Nenndauerleistung bis maximal 250 Watt unterstützt.

**5.3** E-Bike: ein Elektrofahrrad, bei dem die Motorunterstützung durch Gas geben erfolgt, also unabhängig vom Treten des Fahrers. Versichert sind alle E-Bikes bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von max. 25 km/h mit einer maximalen Motorleistung von 250 Watt.

Schnelle Pedelecs (S-Pedelecs), Fahrräder, die gewerblich genutzt werden und zulassungspflichtige Räder sind nicht Bestandteil der Versicherung.

### § 6 Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer für

- a) Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung;
- b) Schäden bzw. Abhandenkommen nicht fest verbundener Teile (z. B. Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Anhänger, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze, aufsteckbare Fahrradbeleuchtung);
- c) Schäden für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen;
- d) Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können;
- e) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der begünstigten Person oder eines berechtigten Nutzers des Fahrrads verursacht sind;
- f) Schäden, die bei der Teilnahme an Radwettkampfvveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen;
- g) Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads;
- h) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- i) Verschleiß an Reifen und Bremsbelägen;
- j) Diebstahl, wenn das Fahrrad nicht ordnungsgemäß gegen den Diebstahl gesichert worden ist;

## **§ 7 Gegenstand der Versicherung**

**7.1** Im Versicherungsfall sorgt der Versicherer für die Wiederinstandsetzung des Fahrrads bzw. für die Mobilität der begünstigten Person. Der Versicherer beauftragt den geeigneten Dienstleistungsbetrieb im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernimmt die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person.

Bei Diebstahl oder Verlust des versicherten Fahrrads wird der Neukauf- oder Zeitwert des versicherten Fahrrads durch den Versicherer nicht ersetzt.

Die Leistungen nach §8 dieser Bedingungen werden für ein auslösendes Ereignis nach §3 dieser Bedingungen nur einmalig erbracht. Ist das versicherte Fahrrad nach Erbringung der Leistungen immer noch fahrtüchtig, dann werden die Leistungen für Schäden durch das entsprechende auslösende Ereignis kein zweites Mal erbracht. Die begünstigte Person hat in diesem Fall die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft selbst zu gewährleisten.

**7.2** Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer ist begrenzt auf insgesamt drei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr, maximal jedoch EUR 500,- pro Versicherungsfall.

**7.3** Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn:

- a) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen gemäß §8 der Bedingungen vorliegen und
- b) wenn der Leistungsanspruch durch eine begünstigte Person bei der 24h-Notrufzentrale der AXA Assistance tatsächlich geltend gemacht wird.

**7.4** Die Assistance-Leistungen sind begrenzt auf die in Anlage 1 definierten Länder. Sollte der Assistent im europäischen Ausland aufgrund lokaler Gegebenheiten keine direkten Assistance-Leistungen anbieten können, erfolgt die Wiederinstandsetzung des Fahrrads, nach Rücksprache mit dem Assistenten, auf Veranlassung und Rechnung der begünstigten Person. Im Anschluss ist die begünstigte Person entsprechend der Regelung in 7.2 oben berechtigt, sich die Kosten der Reparatur durch den Versicherer ersetzen zu lassen. Hierfür ist ein Nachweis der erbrachten Wiederinstandsetzung durch Vorlage der entsprechenden Belege erforderlich. Eine Erstattung für Reparaturen ohne entsprechende Belege wird nicht geleistet.

## **§ 8 Versicherungsumfang**

### **8.1 24h Service-Hotline**

Die Service Hotline steht der begünstigten Person rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr bei Fragen und in einer Notsituation zur Verfügung. Die 24h Service Hotline hilft bei allen nachfolgenden Leistungen.

### **8.2 Auskunft öffentliche Verkehrsmittel**

Die Hotline gibt Auskunft über mögliche Verbindungen des öffentlichen Verkehrsnetzes und nennt andere mögliche Ziele in der naheliegenden Umgebung.

### **8.3 Wetterdienst**

Die begünstigte Person hat die Möglichkeit, sich nach dem Wetter an der aktuellen Position und Umgebung mit Details zur Regenwahrscheinlichkeit und Regendauer zu erkundigen.

### **8.4 Benachrichtigungsservice**

Ist eine Weiterfahrt aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht möglich bzw. verzögert, übermittelt die Hotline auf Wunsch durch die begünstigte Person jegliche dringende Nachricht, in Bezug auf das versicherte Ereignis.

### **8.5 Telefonische Rechtsberatung**

Bei Straßenbezogenen Rechtsproblemen bzw. -fragen im Zusammenhang mit der Verkehrsordnung steht der begünstigten Person eine unverbindliche telefonische Erstberatung (max. 45 Minuten) zu den üblichen Geschäftszeiten (9 bis 17 Uhr) zur Verfügung.

Mit der telefonischen Erstberatung durch einen Rechtsanwalt kann die begünstigte Person sich bei allen Angelegenheiten, die ihr Fahrrad betreffen, eine rechtlich fundierte Meinung einholen. Eine Rechtsberatung kann nur für Deutschland angeboten werden.

a) Der Versicherungsschutz umfasst die telefonische Erstberatung durch einen von dem Versicherer vermittelten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Dies gilt immer, wenn die begünstigte Person aufgrund konkreter Fallumstände ein erkennbares Beratungsbedürfnis als Eigentümer, Halter, Fahrer eines Fahrrads hat.

b) Nicht versichert sind alle Maßnahmen, die über eine einmalige telefonische Beratung hinausgehen. Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstberatung, wenn die Beratung nur nach Prüfung von Unterlagen erfolgen kann. Daher ist dieser Service kein Ersatz für eine Rechtsschutzversicherung.

#### **8.6 Pannenhilfe am Schadenort**

Der Versicherer ist bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle behilflich. Die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile werden bis zu EUR 150 übernommen. Eine Pannenhilfe erfolgt zwischen 09 Uhr und 18 Uhr.

Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist die Erreichbarkeit der Schadenstelle durch öffentlich zugängliche und befestigte Straßen.

Ist die Reparatur am Ort der Schadenstelle nicht möglich oder nicht erfolgreich, organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrrads zu einer nahegelegenen, vom Versicherer benannten Werkstatt und übernimmt die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft in dieser Werkstatt. Zusätzlich kann der Versicherer eine Weiterfahrt oder eine Übernachtungsmöglichkeit organisieren.

#### **8.7 Abschleppservice**

Kann das Fahrrad nach Panne oder Unfall am Schadenort nicht fahrtüchtig gemacht werden, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrrads.

Ein Fahrrad ist nicht fahrtüchtig, wenn es aufgrund von technischen Mängeln die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet.

Der Versicherer übernimmt wahlweise die anfallenden Abschleppkosten bis zu einer Entfernung von max. 50 Kilometer Luftlinie für:

- a) das Abschleppen zum Wohnsitz der begünstigten Person oder
- b) das Abschleppen zur nächstliegenden Werkstatt oder
- c) das Abschleppen zum Zielort der begünstigten Person

Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist die Erreichbarkeit der Schadenstelle durch öffentlich zugängliche und befestigte Straßen.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis zu EUR 150 übernommen.

#### **8.8 Taxiservice oder andere Beförderungsmittel**

Ist eine Fahrt bzw. eine Weiterfahrt mit dem Fahrrad nicht möglich, organisiert der Versicherer die Fahrt nach Hause, zum nächsten Bahnhof, zum Ort der Übernachtungsmöglichkeit (siehe 8.9) oder zum Zielort.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für ein Taxi oder anderes Beförderungsmittel bis zu einer Entfernung von max. 50 Kilometer Luftlinie.

#### **8.9 Übernachtung (bei mind. 50 Kilometer Luftlinie Entfernung vom Wohnort)**

Kann die Fahrbereitschaft am gleichen Tag nicht innerhalb von 4 Stunden wieder hergestellt werden, hilft der Versicherer auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernimmt die Übernachtungskosten für eine Nacht in Höhe von EUR 75/Nacht.

Alternativ übernimmt der Versicherer die Rückreisekosten der begünstigten Person sowie den Rücktransport des Fahrrads zum Wohnsitz der begünstigten Person bis max. in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Übernachtungsleistung.

#### **8.10 Ersatz-Fahrrad (max. 7 Tage)**

Auf Wunsch übernimmt der Versicherer die Kosten für ein gleichartiges Fahrrad für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage à EUR 35 für klassische Fahrräder und EUR 50 für Pedelects oder E-Bikes, höchstens insgesamt EUR 350 pro begünstigte Person.

#### **8.11 Rücktransport**

Bei einem Krankenrücktransport der begünstigten Person bzw. nach Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sorgt der Versicherer für die Abholung des mitgeführten Fahrrads (inkl. Gepäck) zum ständigen Wohnsitz der begünstigten Person.

Wurde die Abholung des Fahrrads von der begünstigten Person oder von Dritten veranlasst, erstattet der Versicherer nach vorheriger Abstimmung die dadurch entstandenen Kosten.

Es werden maximal die Kosten übernommen, die angefallen wären, wenn der Versicherer den Transport organisiert hätte. Geschieht der Rücktransport des Fahrrads mit einem privaten Fahrzeug, so wird eine Pauschale von 30ct/km durch den Versicherer gezahlt.

#### **8.12 Ersatzteilversand**

Können nach einer Panne mehr als 50 Kilometer Luftlinie vom Wohnsitz der begünstigten Person entfernt Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrrads nicht beschafft werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für den Versand der entsprechenden Ersatzteile an den Ort der Reparatur und organisiert zusätzlich die Regelung der Zollformalitäten. Zölle und Kosten für die Ersatzteile selbst werden nicht getragen.

#### **8.13 Verschrottung**

Liegt ein Totalschaden vor organisiert der Versicherer auf Wunsch die Verschrottung des Fahrrads und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

#### **8.14 Ersatz-Schlüsselversand**

Bei Schlüsselverlust, Schlüsseldiebstahl oder Schlüsselbruch hilft der Versicherer bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernimmt die Kosten für den Versand des Ersatzschlüssels.

### **§ 9 Höchstentschädigung und Selbstbeteiligung**

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt EUR 500.

Für den Fahrrad-Schutzbrief besteht keine Selbstbeteiligung.

### **§ 10 Erforderliche Angaben und Dokumente**

Zur Prüfung und Durchführung der Versicherungsleistungen hat die begünstigte Person folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Kaufbeleg auf dem der Typ des Fahrrads, das Kaufdatum und der Kaufpreis zu entnehmen sind
- b) Kontaktdaten für Rückfragen.